

Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg“ (ASTO) zum 31.12.2022

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 13.11.2023 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Vorstandsvorsteher diesbezüglich uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit Erträgen in Höhe von 18.244.305,09 EUR, Aufwendungen in Höhe von 18.825.343,67 EUR, und mit einem Jahresüberschuss von 418.961,42 EUR bei einer Bilanzsumme von 4.599.689,73 EUR ab. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, dass das positive Jahresergebnis in Höhe von 49.857,42 EUR der Ausgleichsrücklage und 369.104,00 EUR dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt wird.

Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	Bilanzwert	
	31.12.2022	31.12.2021
1. Anlagevermögen	2.146.973,40 €	2.066.689,11 €
2. Umlaufvermögen	2.439.533,70 €	2.545.460,74 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.182,63 €	14.821,59 €

Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2022	31.12.2021
1. Eigenkapital	1.582.528,74 €	1.164.239,32 €
2. Sonderposten	159.276,11 €	340.372,00 €
3. Rückstellungen	2.185.799,86 €	2.029.852,28 €
4. Verbindlichkeiten	672.085,02 €	1.092.507,84 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des ASTO zum 31.12.2022, bestehend aus Bilanz zum 31.12.2022, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des ASTO für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2022 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022. Der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des ASTO, steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung zutreffend dar.

Die Rechnungsprüfung erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Mit Datum 21.09.2023 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt (gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB).

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des ASTO über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2023 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Gummersbach, den 23. November 2023

gez.

R. Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher